

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2014

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 01 Titel 636 01 – Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte – bis zur Höhe von 26,5 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. November 2014
II D 5 – E 0111/6/0002:008*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 10 01 Titel 636 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26,5 Mio. Euro zu leisten.

Aufgrund von Mehrausgaben bei den vorzeitigen Altersrenten und geringeren Beitragseinnahmen erhöht sich der Betrag der Defizitdeckung des Bundes für die Alterssicherung der Landwirte. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

